

Wörthstraße 16 • 94032 Passau

DRSC e.V.  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin

## Stellungnahme der vl verbal Intelligence GmbH zu E-DRSÄ 27

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vl verbal Intelligence GmbH mit Sitz in Passau ist ein unabhängiges Analyseunternehmen mit einer softwaregestützten Analysetechnik für Finanzberichte. Flankierend zur Erstellung von Analyse-Dienstleistungen berät und schult verbal Intelligence Führungskräfte von Unternehmen, Banken und Berater bei der Erstellung und Analyse von Finanzmarktkommunikation.

Als eigentümergeführtes Unternehmen kennt verbal Intelligence die Bedürfnisse des deutschen Mittelstandes im Finanzierungsbereich und sieht sich als unabhängiger und verlässlicher Partner bei allen Fragen der Finanzberichterstattung und –analyse.

Mit unserer Expertise in den Bereichen Unternehmenspublizität, Rechnungslegung und Unternehmensbewertung unterstützen wir IR-Manager, Abschlussersteller und –prüfer, Finanz- und Kreditanalysten.

Im Folgenden nehmen wir aus der Perspektive unserer Erfahrungen bei der Auswertung von Lageberichten Stellung zu den Fragen des DSR.

Bitte finden Sie unsere Stellungnahme im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen,



Dietrich Höschele  
Geschäftsführer

**Zu den Fragen des DSR:**

**Frage 1:**

- a) Ja.
- b) Ja.
- c) Der Begriff der Beurteilung gehört u.E. ebenfalls definiert und nicht nur in den Basis for Conclusions angesprochen.

**Frage 2:**

Nein. Es ist mehr als unwahrscheinlich, dass ein Unternehmen die von ihm wahrgenommenen Chancen bei Geheimhaltungsinteressen der Öffentlichkeit preisgibt, da es sich damit selbst im Wettbewerb schadet, zumindest, sofern diese Chancen nicht allgemein bekannt und damit für Marktteilnehmer auch nicht mehr interessant sind. Anderes gilt lediglich, wenn das Unternehmen die Chancen ohne Bekanntgabe nicht realisieren kann. Eine Pflicht zur Preisgabe von Chancen ist im Vergleich zur Preisgabe von Risiken jedoch auch nicht erforderlich, da hier niemand geschädigt wird: Überwiegt der Nutzen der Informationspreisgabe den Schaden gegenüber Wettbewerbern, so werden die Informationen freiwillig preisgegeben. Ist dies nicht der Fall, werden die Informationen nicht preisgegeben, doch überwiegt dann auch der Vorteil der Geheimhaltung den Nachteil einer unzureichenden Information der Marktteilnehmer. Insofern sollte der Auslegungsspielraum, den das Gesetz für die Definition von Chancen und Risiken lässt, offen bleiben, um die ökonomisch sinnvolle asymmetrische Berichterstattung zu ermöglichen. Wird anderes verlangt, so resultiert entweder Boilerplate oder es findet ein tiefgreifender Eingriff in das Wirtschaftsleben zuungunsten derjenigen Unternehmen statt, welche ihre besonderen Fähigkeiten in der Wahrnehmung von Chancen haben.

**Frage 3:**

Die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip sind unbedingt notwendig. Im Gegenteil wären solche Bezüge auch bei der Informationsabstufung sinnvoll. Dies gilt insbesondere, weil der Wesentlichkeitsgrundsatz höchst verschieden ausgelegt wird (vgl. Wolz, zbf). Sinnvoll wäre darum, von den Unternehmen eine Quantifizierung ihrer Auffassung von Wesentlichkeit zu fordern, so dass sich deren Aussagen besser einschätzen ließen.

**Frage 4:**

Vollständig. Dieser Grundsatz war keiner, sondern ein Sammelsurium unterschiedlicher Berichtsteile.

**Frage 5:**

Nein. Es sollte angesichts der Wettbewerbsrelevanz von strategischen Überlegungen den Unternehmen überlassen werden, ob sie eine Strategieberichterstattung für sinnvoll erachten. U.E. überschreitet der DSR an dieser Stelle nicht nur seine Kompetenz, er tut dies sogar gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers.

**Frage 6:**

Die Bezugnahme stellt einen wenig sinnvollen Mittelweg dar. So wäre es entweder möglich, Initiativen wie die GRI oder den neuen Nachhaltigkeits-Kodex zu integrieren oder aber diesen bewusst das Feld der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu überlassen. In der vorliegenden Fassung bleibt unklar, welchen Zusatznutzen die Abschnitte haben sollen: Folgt ein Unternehmen einem der benannten Standards, so wird es freiwillig die benannten Zahlen berichten, folgt es dem nicht, dann sind diese Kennzahlen mehr oder weniger ein Tropfen auf dem heißen Stein.

**Frage 7:**

Ja.

**Frage 8:**

Vergleichbare Kennzahlen wären besser, da die Unternehmen aus Anleger-/Fremdkapitalgebersicht verglichen werden sollen. Sinnvoll wäre es hierfür, ein Raster vergleichbarer Kennzahlen unter Einbezug von Branchenspezifika zu entwickeln.

**Frage 9:**

Die gewählten Festlegungen minimieren zumindest zuvor gängige Reibungspunkte zwischen Wirtschaftsprüfern und –praxis. Für die Nutzer sind sie hingegen wenig hilfreich, da bei Veröffentlichung des Berichts maximal 8 Monate Prognose noch verfügbar sein dürften.

Eine Differenzierung der Anforderungen wäre sinnvoll gewesen, da bei kleineren Unternehmen aufgrund geringerer Kompensationseffekte weniger gute Prognosen möglich sind.

**Frage 10:**

Unseres Ermessens ist die Forderung nach komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien bei hoher Unsicherheit wenig sinnvoll. Komparative Prognosen lassen wenig Einsicht in ihre Bestimmungsfaktoren zu und Zukunftsszenarien sind bei hoher Unsicherheit von geringerem Wert. Sinnvoller wäre es, die Unternehmen ausführlich darlegen zu lassen, welche zentralen Einflussfaktoren der zukünftigen Entwicklung sich nicht einschätzen lassen und Kausalbezüge darzustellen, die beschreiben, wie diese

Einflussfaktoren interagieren. Dadurch erhält der Lageberichtsleser eine präzisere Vorstellung von den Schwierigkeiten und potentiellen Zukunftsentwicklungen als über komparative Prognosen und Zukunftsszenarien.

**Frage 11:**

U.E. ist das Wahlrecht sachgerecht. Abschreibungen und Rückstellungen sind u.E. allerdings ebenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung, zumindest sofern sie bilanziell interpretiert werden. Allein, wenn die Risiken auf die Finanzlage bezogen werden, d.h. die Zahlungsstromwirkungen betreffen, gilt anderes. Der DSR sollte hier klarmachen, auf welche Risiken (Ertrags- oder Finanzrisiken) er sich bezieht.

**Frage 13:**

Wir verweisen hier auf die internationale Rechnungslegungsliteratur. Diese unterscheidet eine Agency-Hypothese, welche die Zusammenfassung von Segmenten auf opportunistische Manager zurückführt und eine Proprietary-Hypothese, welche darauf verweist, dass Unternehmen aus Geheimhaltungsgründen eine Aufschlüsselung von Segmentergebnissen unterlassen. Der DSR müsste, um eine sachgerechte Abbildung zu erreichen, eine sinnvolle Differenzierung zwischen beiden Hypothesen ermöglichen; im ersteren Fall wäre ein Ausweis für die Adressaten schließlich sinnvoll, im zweiten Fall nicht. Entsprechend sollten Ausnahmen von einer Pflicht zum Reporting über entgegengesetzte Entwicklungen vorliegen, wenn dadurch ein Segment direkte Angriffspunkte für Kunden/Lieferanten oder Konkurrenten durch die Einblicke gewährleistet.

**Frage 14:**

- a) Wir befürworten differenzierte Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen. Wer sich nicht am Kapitalmarkt finanziert, sollte auch nicht zu umfangreichen Offenlegungen verpflichtet werden.
- b) U.E. gehen die Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen weit über das gesetzlich geforderte hinaus und sollten insofern allenfalls freiwillig seitens der Unternehmen durchgeführt werden (nämlich dann, wenn Nachfrage nach diesen Anforderungen besteht). Für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ist der DRS nach unseren Kenntnissen weiterhin viel zu umfangreich. Letztlich ignoriert er die übliche Geheimhaltung bei weiten Teilen des deutschen Mittelstands.

**Frage 15:**

U.E. ist es letztlich irrelevant, wie die Sachverhalte im Standard dargestellt werden; nach kürzester Zeit stellt sich so oder so ein Gewöhnungseffekt ein.

**Frage 16:**

- d) Nein. Das IFRS Practice Statement ist derartig unbestimmt, dass sich eine Übereinstimmung vielfach gar nicht feststellen lässt. Der DRS sollte sich erst dann an das Practice Statement anschließen, wenn dieses ein dem DRS vergleichbares Niveau erreicht hat.
- e) Ich verweise diesbezüglich auf den Aufsatz von Grottko und Hörschele in der PiR 2011, S. 125 ff., in welchem eine detaillierte Aufstellung solcher Unterschiede vorgenommen wird. Wird, wie hier vorgeschlagen auf das Practice Statement kein Bezug genommen, erübrigt sich eine Aufzählung.
- f) Sofern gesetzlich nicht verpflichtende Bestandteile wie der Strategiebericht oder der Bericht über Ratingnoten vom DRS verpflichtend gemacht werden, wäre eine Erklärung hilfreich, weil sie letztlich der Wahrnehmung eines Wahlrechts entspricht. Hilfreich für die Analyse wären auch klare Kennzeichnungen aller Wahlrechte, die der DRS einräumt.

**Frage 17:**

Wir befürworten den Verzicht auf Empfehlungen, würden uns allerdings eine deutlichere Kennzeichnung von Wahlrechten wünschen.

**Frage 19:**

- a) Der Standard sollte sich unseres Ermessens eher auf die Präzisierung der jeweiligen Prinzipien konzentrieren und deren allgemein verständliche Anwendbarkeit testen.
- b) Nein.

Weitere Anmerkungen zum Entwurf

**Frage 20 (Sonstige Anmerkungen):**

Bei der Ertragslage wurden die Berichtspflichten hinsichtlich der Darstellung außerbilanzieller Verpflichtungen abgeschwächt. Waren diese vorher in jedem Falle darzustellen, sind jetzt nur noch wesentliche Veränderungen darzustellen (vgl. E-DRS 27.88), weder Forderungsverkäufe im Rahmen von ABS-Transaktionen, Sale-and-lease back Transaktionen sowie Haftungsverhältnisse müssen nicht mehr angegeben oder nach Fristigkeit aufgliedert werden. Die Änderung verwundert angesichts der allseits bekannten und im Rahmen der Finanzkrise erneut aufgetretenen Auslagerung und Nichterwähnung späterer verlustreicher Zweckgesellschaften wie Ormond Quay bei der Sachsen LB, Carrera bei der HSH Nordbank oder Rhineland Funding bei der IKB. Ist sie auf die Neuausrichtung von IFRS 10 zurückzuführen?